

Verordnung über die Tagesstrukturen (Tagesstrukturverordnung, TSV)

Vom 19. April 2011 (Stand 1. August 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 74 Abs. 2 lit. j des Schulgesetzes vom 4. April 1929 ¹⁾ und § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 ²⁾, auf Antrag des Erziehungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung regelt die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Tagesstrukturen während der Volksschule.

§ 2 *Tagesstrukturangebote*

¹ Die Tagesstrukturen umfassen die folgenden Tagesstrukturangebote:

- a) Frühhort, Mittags- und Nachmittagsbetreuung an Tagesschulen (inkl. andersschulische Spezialangebote);
- b) Mittags-, Nachmittags- und Hausaufgabenunterstützung an schulexternen Mittagstischen;
- c) Mittags- und Nachmittagsbetreuung an nichtstaatlichen Sonderschulen;
- d) Tagesferien.

² Während dem Frühhort werden den Schülerinnen und Schülern vor Beginn des Unterrichts ein Frühstück und eine altersgemässe, pädagogisch geführte Betreuung angeboten.

³ Während der Mittagsbetreuung werden den Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen und eine altersgemässe, pädagogisch geführte Betreuung angeboten.

⁴ Während der Nachmittagsbetreuung werden den Schülerinnen und Schülern eine Hausaufgabenunterstützung, eine Zwischenverpflegung und eine altersgemässe, pädagogisch geführte Freizeitgestaltung mit Aktivitäts- und Erholungsphasen angeboten.

⁵ Während der Hausaufgabenunterstützung werden die Schülerinnen und Schüler bei der Erledigung der Hausaufgaben betreut.

⁶ In den Tagesferien können die Schülerinnen und Schüler während bestimmter Schulferien ein altersgemässes, pädagogisch geführtes Angebot besuchen.

⁷ Die Tagesstrukturangebote sind so zu gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung gefördert werden, insbesondere in ihrer Selbstkompetenz und Sozialkompetenz.

§ 3 *Besuch der Tagesstrukturangebote*

¹ Der Besuch der Tagesstrukturangebote durch die Schülerinnen und Schüler ist freiwillig.

² Bei den andersschulischen Spezialangeboten ist mit Ausnahme der Tagesferien der Besuch der Tagesstrukturangebote für die Schülerinnen und Schüler obligatorisch. Die §§ 5 und 6 sind nicht anwendbar.

³ Bei den nichtstaatlichen Sonderschulen ist die Mittagsbetreuung obligatorisch, wenn für die Schülerinnen und Schüler am Nachmittag Unterricht stattfindet.

¹⁾ SG [410.100](#).

²⁾ SG [153.800](#).

II. Tagesstrukturangebote an Tagesschulen

§ 4 *Angebote*

¹ An der Tagesschule können die Tagesstrukturen aus den folgenden Tagesstrukturangeboten bestehen:

- a) dem Frühhort;
- b) der Mittagsbetreuung;
- c) der Nachmittagsbetreuung.

² Die Schulleitung legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben fest, welche Tagesstrukturangebote und welche Betreuungszeiten angeboten werden.

§ 5 *Teilnahme*

¹ Die Tagesstrukturangebote an der Tagesschule stehen den Schülerinnen und Schülern der betreffenden Tagesschule offen.

² Die Schülerin oder der Schüler wird in ein Tagesstrukturangebot auf Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei der zuständigen Stelle aufgenommen.

³ Das Erziehungsdepartement kann eine Mindestteilnahme pro Woche verlangen.

⁴ Die Anmeldung ist für ein Schuljahr verbindlich.

⁵ In begründeten Fällen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Umfang der Teilnahme an den Tagesstrukturangeboten nachträglich geändert oder die Schülerin oder der Schüler vor Schuljahresende abgemeldet werden.

⁶ Ist eine Schülerin oder ein Schüler mehr als drei Monate abwesend, wird sie bzw. er aus der Teilnahmeliste gestrichen und der Betreuungsplatz wird neu zugeteilt.

⁷ Eine Schülerin oder ein Schüler kann, nach erfolgter schriftlicher Mahnung, durch die Schulleitung von Tagesstrukturangeboten ausgeschlossen werden, wenn sie oder er durch ihr oder sein Verhalten das Wohl der Mitschülerinnen und Mitschüler oder die ordnungsgemässe Durchführung der Tagesstrukturangebote gefährdet.

§ 6 *Gebühren*

¹ Die Anmeldung der Erziehungsberechtigten für die Teilnahme an Tagesstrukturangeboten ist kostenlos.

² Wenn die Erziehungsberechtigten während des Schuljahres die Schülerin oder den Schüler unbegründet abmelden oder den Umfang der Teilnahme ändern, kann die zuständige Stelle eine Gebühr von CHF 100 erheben.

§ 7 *Durchführung*

¹ Die Schulleitung kann die Tagesstrukturangebote selber führen oder einzelne Tagesstrukturangebote durch eine private Institution führen lassen.

² Bei der Durchführung durch eine private Institution schliesst die Schulleitung mit der privaten Institution eine Leistungsvereinbarung ab. Darin werden insbesondere festgelegt:

- a) die Leistungen der privaten Institution;
- b) die finanzielle Abgeltung durch die Schule;
- c) die Berichterstattung, das Controlling, das Finanz- und Rechnungswesen;
- d) die Geltungsdauer und Auflösung der Vereinbarung.

§ 8 *Kooperation*

¹ Die Leitungs- und Betreuungspersonen der Tagesstrukturangebote sowie die Schulleitung und die Lehrpersonen arbeiten zusammen.

² Sie können bei Bedarf über einzelne Schülerinnen und Schüler Informationen austauschen und ihr Handeln aufeinander abstimmen.

³ Anlässe, die die ganze Schule betreffen, werden gemeinsam geplant.

III. Schulexterne Mittagstische und Tagesferien

§ 9 *Tagesstrukturangebote am schulexternen Mittagstisch*

¹ Am schulexternen Mittagstisch können die Tagesstrukturen aus den folgenden Tagesstrukturangeboten bestehen:

- a) der Mittagsbetreuung;
- b) der Nachmittagsbetreuung;
- c) der Hausaufgabenunterstützung.

² Die private Institution legt in Absprache mit der Fachstelle Tagesstrukturen bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden fest, welche Tagesstrukturangebote und welche Betreuungszeiten angeboten werden.

§ 10 *Tagesferien*

¹ Die Tagesferien werden während den Sommer-, Herbst- und Sportferien (mit Ausnahme der Faschnachtswoche) sowie den Frühjahresferien (einschliesslich des Dreitageblocks) angeboten.

² Die private Institution legt in Absprache mit der Fachstelle Tagesstrukturen bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden die Betreuungszeiten fest.

§ 11 *Teilnahme*

¹ Die Tagesstrukturangebote an den schulexternen Mittagstischen und die Tagesferien stehen allen Schülerinnen und Schülern der Volksschule des Kantons Basel-Stadt offen.

² Das Aufnahmeverfahren wird von der durchführenden privaten Institution festgelegt.

§ 12 *Durchführung*

¹ Die schulexternen Mittagstische und die Tagesferien werden durch private Institutionen in eigener Verantwortung durchgeführt. Die Tagesferien der Gemeinden können von den Gemeinden durchgeführt werden.

² Die Fachstelle Tagesstrukturen bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden schliesst mit den privaten Institutionen eine Leistungsvereinbarung ab. In der Vereinbarung werden insbesondere festgelegt:

- a) die Leistungen der privaten Institution;
- b) die finanzielle Abgeltung durch den Kanton bzw. die Gemeinden;
- c) die Berichterstattung, das Controlling, das Finanz- und Rechnungswesen;
- d) die Geltungsdauer und Auflösung der Vereinbarung.

IV. Nichtstaatliche Sonderschulen

§ 13 *Tagesstrukturangebote an nichtstaatlichen Sonderschulen*

¹ An nichtstaatlichen Sonderschulen können die Tagesstrukturen aus den folgenden Tagesstrukturangeboten bestehen:

- a) der Mittagsbetreuung;
- b) der Nachmittagsbetreuung.

² Die nichtstaatliche Sonderschule und die Fachstelle Zusätzliche Unterstützung legen in der Leistungsvereinbarung nach § 22 der Sonderpädagogikverordnung vom 21. Dezember 2010 fest, welche Tagesstrukturangebote und welche Betreuungszeiten angeboten werden.

§ 14 *Teilnahme*

¹ Die Tagesstrukturangebote an den nichtstaatlichen Sonderschulen stehen den Schülerinnen und Schülern der betreffenden nichtstaatlichen Sonderschule offen.

² Das Aufnahmeverfahren wird von der nichtstaatlichen Sonderschule festgelegt.

§ 15 *Durchführung*

¹ Die Fachstelle Zusätzliche Unterstützung und die nichtstaatliche Sonderschule legen in der Leistungsvereinbarung nach § 22 der Sonderpädagogikverordnung vom 21. Dezember 2010 fest, wie die Tagesstrukturangebote durchgeführt werden.

V. Qualitätssicherung**§ 16** *Tagesschulen, schulexterne Mittagstische und Tagesferien*

¹ Das Erziehungsdepartement legt in Richtlinien ³⁾ die Mindeststandards für die Tagesstrukturangebote an Tagesschulen und schulexternen Mittagstischen und für die Tagesferien fest.

² Die Richtlinien regeln insbesondere den Betreuungsschlüssel, die notwendige Ausbildung für die Leitung und das Betreuungspersonal sowie die Anforderungen an die Verpflegung, die Räumlichkeiten und die Infrastruktur.

³ Die Anbieterinnen der Tagesstrukturangebote überprüfen regelmässig die Qualität ihrer Angebote.

⁴ An den Tagesschulen gehören die Tagesstrukturangebote zum Qualitätsmanagement der betreffenden Tagesschule.

§ 17 *Nichtstaatliche Sonderschulen*

¹ Die Fachstelle Zusätzliche Unterstützung und die nichtstaatliche Sonderschule legen in der Leistungsvereinbarung nach § 22 der Sonderpädagogikverordnung vom 21. Dezember 2010 fest, wie die Qualität der Tagesstrukturangebote an der nichtstaatlichen Sonderschule gesichert wird.

VI. Beiträge der Erziehungsberechtigten**§ 18** *Beiträge der Erziehungsberechtigten für Tagesstrukturangebote an Tagesschulen, schulexternen Mittagstischen und nichtstaatlichen Sonderschulen*

¹ Für die einzelnen Tagesstrukturangebote an den Tagesschulen, den schulexternen Mittagstischen und den nichtstaatlichen Sonderschulen werden die Beiträge der Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der folgenden Ansätze berechnet:

- a) CHF 5.00 für eine Betreuungsstunde;
- b) CHF 1.00 als Anteil für das Frühstück;
- c) CHF 3.50 als Anteil für das Mittagessen.

² Für die Tagesstrukturangebote an den sonderschulischen Spezialangeboten und die obligatorischen Tagesstrukturangebote an den nichtstaatlichen Sonderschulen werden die Beiträge auf der Grundlage für die Ansätze für die Verpflegung (Abs. 1 lit. b und c) berechnet.

³ Die Beiträge werden aufgrund des durchschnittlichen vorab vereinbarten monatlichen Besuchs der Tagesstrukturangebote als Monatsbeiträge festgelegt.

⁴ Bei vorübergehender Abwesenheit einer Schülerin oder eines Schülers wird der Beitrag nicht reduziert. Dauert die Abwesenheit länger als drei Wochen, kann die Fachstelle Tagesstrukturen bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden ab der vierten Woche einen reduzierten Beitrag festsetzen.

³⁾ § 16 Abs. 1: Die Richtlinien können beim Erziehungsdepartement (Fachstelle Tagesstrukturen der Volksschulleitung) oder auf der Website des Erziehungsdepartements eingesehen werden.

§ 19 *Beiträge der Erziehungsberechtigten an Tagesferien*

¹ Für Tagesferien gelten für die Beiträge der Erziehungsberechtigten die folgenden Ansätze:

- a) für vier Tage Tagesferien CHF 150;
- b) für fünf Tage Tagesferien CHF 180.

§ 20 *Beitragsreduktion bei Ansprüchen auf Krankenkassenprämienverbilligung, Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe*

¹ Erziehungsberechtigte mit Prämienbeiträgen gemäss § 22 der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. November 2008 haben entsprechend ihrer Prämiengruppe Anspruch auf eine Beitragsreduktion gemäss Anhang.

² Für Erziehungsberechtigte, die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge oder von Sozialhilfe sind, gelten die Ansätze der niedrigsten Prämiengruppe.

§ 21 *Ausserordentliche Beitragsreduktion*

¹ Ist der Beitrag für die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers finanziell nicht tragbar, kann die Fachstelle Tagesstrukturen bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden den Beitrag der Erziehungsberechtigten reduzieren.

² Die Beitragsreduktion gilt ab dem ersten Tag des Folgemonats nach Eingang des Gesuchs der Erziehungsberechtigten bis zum Ende des betreffenden Schuljahrs.

§ 22 *Beitragserhebung*

¹ Die Beiträge der Erziehungsberechtigten werden für die Tagesstrukturangebote an den Tagesschulen von der zuständigen Stelle und für die Tagesstrukturangebote an den nichtstaatlichen Sonderschulen von der nichtstaatlichen Sonderschule, für die Tagesstrukturangebote an den schulexternen Mittagstischen und für die Tagesferien von der durchführenden privaten Institution erhoben.

² Für reduzierte Beiträge teilen die Erziehungsberechtigten der jeweiligen Stelle mit, dass sie Prämienbeiträge erhalten, oder legen ihr die Verfügung vor, aus welcher sich der Anspruch für eine Beitragsreduktion gemäss §§ 20 oder 21 ergibt. Die Fachstelle Tagesstrukturen bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden überprüft die Angabe der Erziehungsberechtigten und teilt der zuständigen Stelle die Prämiengruppe bzw. die Richtigkeit der Verfügung mit.

§ 23 *Mindereinnahmen infolge von Beitragsreduktionen*

¹ Die Mindereinnahmen infolge von Beitragsreduktionen für Erziehungsberechtigte gehen bei Tagesstrukturangeboten an Tagesschulen zulasten des für die betreffende Schule vorhandenen Budgets für Tagesstrukturen.

² Bei Tagesstrukturangeboten an schulexternen Mittagstischen und bei Tagesferien werden die Mindereinnahmen der privaten Institution halbjährlich durch die Fachstelle Tagesstrukturen bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden erstattet.

³ Bei den Tagesstrukturangeboten an nichtstaatlichen Sonderschulen werden die Mindereinnahmen der nichtstaatlichen Sonderschule durch die Fachstelle Zusätzliche Unterstützung erstattet.

VII. Zulassung**§ 24** *Zulassung*

¹ Private Institutionen, die im Auftrag der Schulleitungen, der Fachstelle Tagesstrukturen oder der zuständigen Stelle der Gemeinden Tagesstrukturangebote führen, müssen von der Fachstelle Tagesstrukturen zugelassen werden.

² Voraussetzung für die Zulassung sind:

- a) ein pädagogisches Konzept;
- b) politische und konfessionelle Neutralität des Tagesstrukturangebots (§ 18 Abs. 2 der Kantonsverfassung);
- c) die Einhaltung der Richtlinien des Erziehungsdepartements (§ 16) oder der in der Leistungsvereinbarung festgelegten Vorgaben zur Qualitätssicherung (§ 17).

³ Die Zulassung wird für eine Dauer von drei Jahren erteilt.

⁴ Die Zulassung kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr gegeben sind oder das Wohl der betreuten Schülerinnen und Schüler gefährdet ist.

§ 25 *Aufsicht*

¹ Die zugelassenen privaten Institutionen werden von der Fachstelle Tagesstrukturen beaufsichtigt.

VIII. Zuständigkeiten

§ 26 *Verantwortung für die Tagesschulen*

¹ Für die Tagesstrukturangebote an den Tagesschulen trägt für die vom Kanton geführten Schulen die Volksschulleitung die Gesamtverantwortung, für die von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.

§ 27 *Verantwortung für die schulexternen Mittagstische und die Tagesferien*

¹ Für die schulexternen Mittagstische und die Tagesferien trägt in der Stadt Basel die Fachstelle Tagesstrukturen die Gesamtverantwortung, in den Gemeinden Bettingen und Riehen die zuständige Stelle der Gemeinden.

§ 28 *Verantwortung für die nichtstaatlichen Sonderschulen*

¹ Für die Tagesstrukturangebote an den nichtstaatlichen Sonderschulen trägt die Fachstelle Zusätzliche Unterstützung die Gesamtverantwortung.

IX. Rechtsmittel

§ 29

¹ Verfügungen aufgrund dieser Verordnung können im Kanton nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 bei der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher angefochten werden, in den Gemeinden bei der zuständigen Stelle der Gemeinden.

X. Schlussbestimmungen

§ 30 *Änderung anderer Erlasse*

¹ Die Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung, TBV) vom 25. November 2008 ⁴⁾ wird wie folgt geändert: ⁵⁾

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. August 2011 wirksam.

⁴⁾ SG 815.110.

⁵⁾ § 30: Diese Änderungen werden hier nicht abgedruckt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
19.04.2011	01.08.2011	Erlass	Erstfassung	KB 28.04.2011

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	19.04.2011	01.08.2011	Erstfassung	KB 28.04.2011

Anhang zur Verordnung über die Tagesstrukturen (Tagesstrukturenverordnung, TSV)

Beitragsreduktion bei Ansprüchen auf Krankenkassenprämienverbilligung, Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe (§ 20 TSV)

Beitragsreduktion für die Ansätze für Tagesstrukturangebote an Tagesschulen, schulexternen Mittagstischen und nichtstaatlichen Sonderschulen

Prämiengruppe gemäss § 22 KVO	Vergünstigungen	Betreuungsstunde	Anteil für das Frühstück	Anteil für das Mittagessen
		CHF	CHF	CHF
Normalbeitrag		5.00	1.00	3.50
16-18	10%	4.50	0.90	3.15
13-15	20%	4.00	0.80	2.80
10-12	30%	3.50	0.70	2.45
7-9	40%	3.00	0.60	2.10
4-6	50%	2.50	0.50	1.75
1-3	60%	2.00	0.40	1.40
Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe	60%	2.00	0.40	1.40

Beitragsreduktion für die Ansätze der Tagesferien

Prämiengruppe gemäss § 22 KVO	Vergünstigungen	4 Tage Tagesferien	5 Tage Tagesferien
		CHF	CHF
Normalbeitrag		150.00	180.00
16-18	10%	135.00	162.00
13-15	20%	120.00	144.00
10-12	30%	105.00	126.00
7-9	40%	90.00	108.00
4-6	50%	75.00	90.00
1-3	60%	60.00	72.00
Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe	60%	60.00	72.00

